



An die Landratsämter in Baden-Württemberg

Rundschreiben

Nr.: 1425/2015

Frau Wittmann

Telefon 0711 / 224 62-19

Telefax: 0711 / 224 62-23

E-Mail: wittmann@landkreistag-bw.de

Stuttgart, den 22. Dezember 2015

Az: 047.00; 050.44 Wi/S

Bekanntmachungssatzung- Muster des Landkreistags Baden-Württemberg

3 Anlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die Änderung der Verordnung zur Durchführung der Landkreisordnung mit Veröffentlichung im Gesetzblatt für Baden-Württemberg am 30. Oktober 2015 sind nun grundsätzlich auch öffentliche Bekanntmachungen im Internet möglich.

Mit Rundschreiben-Nr. 1188/2015 haben wir Ihnen bereits eine Mustersatzung zur konkreten Umsetzung angekündigt. In der **Anlage 1** übersenden wir Ihnen unseren Mustertext. **Anlage 2** enthält die jeweiligen Hinweise.

Durch diese Hinweise und unser Muster zur Regelung in der Bekanntmachungssatzung soll den Landratsämtern die Einführung einer öffentlichen Bekanntmachung im Internet erleichtert werden. Da die Bekanntmachungssatzungen in den 35 Landratsämtern Baden-Württembergs unterschiedlich ausgestaltet sind, haben wir von einem Gesamtmuster einer Bekanntmachungssatzung abgesehen. Vielmehr haben wir uns auf die Erarbeitung eines Mustertextes zur öffentlichen Bekanntmachung im Internet konzentriert.

Der Städtetag BW hat sich parallel in einer Arbeitsgruppe mit der Umsetzung des Gesetzes zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften beschäftigt und ebenfalls Hinweise dazu herausgegeben und uns dankenswerterweise überlassen. Das Papier fügen wir als **Anlage 3** bei. Hierbei bitten wir um Beachtung insbesondere der Seiten 17 ff. Das Arbeitspapier des Städtetags

war Gegenstand einer Besprechung der drei Kommunalen Landesverbände mit dem Innenministerium BW. Dieses hat im Rahmen der Besprechung dazu keine Bedenken geäußert.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Trumpp
Hauptgeschäftsführer

Muster einer Bekanntmachungssatzung
hinsichtlich öffentlicher Bekanntmachungen im Internet

SATZUNG ÜBER DIE FORM DER ÖFFENTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2015 (GBl. S. 873) in Verbindung mit § 1 der Ersten Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Landkreisordnung vom 13. Februar 1976 (GBl. 181), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2015 (GBl. 876) hat der Kreistag des Landkreises..... am xx.xx. 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Bekanntmachung durch Veröffentlichung im Internet

(1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch die Bereitstellung im Internet unter der Adresse des Landkreises *www.kreisxy.de* unter der Rubrik *Bekanntmachungen*. Vollständige Satzungen sind unter *www.kreisxy.de* unter der Rubrik *Bekanntmachungen* einsehbar. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.

(2) Die öffentlichen Bekanntmachungen können an einer *bestimmten Verwaltungsstelle* des Landratsamts während der Sprechzeiten des Landratsamts kostenlos eingesehen werden und sind gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten. Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachungen können unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung zugesandt werden.

Hinweise hinsichtlich öffentlicher Bekanntmachungen im Internet

I. Allgemeines

Durch die Änderung der Verordnung zur Durchführung der Landkreisordnung mit Veröffentlichung im Gesetzblatt für Baden-Württemberg am 30. Oktober 2015 sind nun grundsätzlich auch öffentliche Bekanntmachungen im Internet möglich. Durch diese Hinweise und unser Muster zur Regelung in der Bekanntmachungssatzung soll den Landratsämtern die Einführung einer öffentlichen Bekanntmachung im Internet erleichtert werden. Da die Bekanntmachungssatzungen in den 35 Landratsämtern Baden-Württembergs unterschiedlich ausgestaltet sind, haben wir von einem Gesamtmuster einer Bekanntmachungssatzung abgesehen. Vielmehr haben wir uns auf die Erarbeitung eines Mustertextes zur öffentlichen Bekanntmachung im Internet konzentriert. Es liegt auf der Hand, dass entsprechende individuelle Anpassungen des Mustertextes jedes Landratsamt selbst vornehmen muss.

II. Hinweise zu § 1– Öffentliche Bekanntmachung durch Veröffentlichung im Internet

Die Breitstellung im Internet darf grundsätzlich nur im Rahmen einer ausschließlichen Verantwortung des Landkreises betriebenen Internetseite erfolgen. Der Landkreis darf sich jedoch hinsichtlich der Einrichtung, Pflege und des Betriebs eines Dritten bedienen.

Öffentliche Bekanntmachungen im Internet müssen für den Internetnutzer ohne Nutzungsgebühren und ohne kostenpflichtige Lizenzen etwa für Textsysteme lesbar sein.

Die Bekanntmachungen sind mit einer angemessenen Verfügbarkeit im Internet bereitzuhalten und gegen Löschung und Verfälschung durch technische und organisatorische Maßnahmen, insbesondere eine qualifizierte elektronische Signatur zu sichern.

Zu Absatz 1:

Die in kursiver Schrift gedruckten Wörter sind auf die unterschiedlichen Tatbestände der jeweiligen Landratsämter anzupassen. So ist bei der Muster-Internetadresse www.kreisxy.de in der Satzung der Landratsämter die Internetadresse des jeweiligen Landratsamtes anzugeben. Wir empfehlen eine eigene Rubrik („Bekanntmachungen“ o.ä.) auf der Startseite der Homepage unter der die Bekanntmachungen veröffentlicht werden.

In § 1 Absatz 2 der Verordnung zur Durchführung der Landkreisordnung ist geregelt, dass öffentliche Bekanntmachungen im Internet so auf der Internetseite des Landkreises erreichbar sein müssen, dass der Internetnutzer auf der Startseite den Bereich des Kreisrechts erkennt.

Zu Absatz 2:

In § 1 Absatz 2 der Verordnung zur Durchführung der Landkreisordnung ist geregelt, dass in der Bekanntmachungssatzung darauf hinzuweisen ist, dass die öffentlichen Bekanntmachungen an einer bestimmten Verwaltungsstelle des Landratsamts oder der kreisangehörigen Gemeinden während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden können und gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten sind. Ferner ist in der Satzung darauf hinzuweisen, dass Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachungen unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung auch zugesandt werden können. Der Ort der Auslegung ist in diesem Muster kursiv dargestellt und bedeutet daher, dass die Landratsämter diesen Ort für sich bestimmen und entsprechend in ihrer Bekanntmachungssatzung aufführen müssen.